

Was ist als Betriebsausgabe abzugsfähig?

Diese Ausgaben mindern Ihre Steuerlast!

Betriebsausgaben sind Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Sie kürzen den Gewinn und damit die Bemessungsgrundlage für Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Zu den gängigsten Betriebsausgaben gehören etwa Aufwendungen für:

- Anlagegüter über € 400,- im Weg der Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter bis € 400,- (GWG)
- Beiträge zu einer Pflichtversicherung
- Leasingaufwand für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter
- Büroraummiete
- Personalaufwand (Löhne, Gehälter, lohnabhängige Abgaben)
- Beratungskosten (für Rechtsanwalt, Steuerberatung etc.)
- Reisekosten für betriebliche Fahrten
- Werbung
- Bezogene Leistungen (Fremdarbeiten)
- Waren- und Materialeinkauf
- Kommunikation (z.B. Telefon, Fax, Internet, Porto)
- Büromaterial
- Zinsen für Fremdkapital
- Gewinnfreibetrag

Nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind Aufwendungen, die privat veranlasst sind, z.B. Aufwendungen für Haushalt und Unterhalt sowie private Lebensführungsaufwendungen wie Miete, Beheizung, Urlaube, Ernährung usw.

Aufteilungsverbot

Werden Gegenstände gemischt verwendet, das heißt, werden sie sowohl betrieblich als auch privat genutzt, können sie nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Nur wenn sie (nahezu) ausschließlich (z.B. Fernseher in der Gaststube eines Gasthauses) betrieblich verwendet werden, sind sie als Betriebsausgabe abzugsfähig. Dabei wird der Maßstab sehr streng angelegt. Die Beweispflicht liegt bei demjenigen, der den Aufwand geltend machen will, wenn es sich um Gegenstände handelt, die ansonsten üblicherweise privat verwendet werden.

Nur ausnahmsweise besteht kein Aufteilungsverbot. Beim Aufwand für ein auch betrieblich genutztes Kraftfahrzeug, ein Gebäude, für Computer, Telefaxgerät oder Telefon ist der Aufwand aufzuteilen bzw. ein Anteil für die private Nutzung heraus zu rechnen.

KFZ-Aufwand

Beim Kfz hängt die einkommensteuerliche Behandlung davon ab, ob sich das Kfz im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen befindet.

Ein Kfz zählt dann zum Betriebsvermögen, wenn es im Eigentum des Unternehmers steht und zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Diese Beurteilung erfolgt nach der Jahreskilometerleistung. Hier müssen die tatsächlichen Kosten wie die AfA, Leasingraten und die laufenden Betriebskosten laut Belegen geltend gemacht werden. Wird das Kfz auch privat genutzt, ist von den Gesamtkosten ein privater Anteil auszuscheiden. Das Ausmaß der betrieblichen Nutzung ist nachzuweisen. Dafür sollte ein Fahrtenbuch geführt werden.

Wird das Kfz zu weniger als 50% betrieblich genutzt, zählt es zum Privatvermögen. Es besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Verrechnung von Kilometergeld und dem Ansetzen der tatsächlichen Kosten im Ausmaß der betrieblichen Nutzung. Das Kilometergeld (derzeit € 0,42 pro Kilometer) kann aber max. bis zu einer Leistung von 30.000 Kilometer pro Jahr geltend gemacht werden. Auch hier sollte ein Fahrtenbuch geführt werden.

Details zur Nutzung eines Kfz enthält die Broschüre „Die betriebliche Verwendung von PKW, LKW und Kombi“ auf der Homepage der WKO.

Bei Gebäuden gilt folgendes:

- Beträgt die betriebliche Nutzung weniger als 20%, bleibt das Gebäude zur Gänze Privatvermögen. Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind daher nicht zu aktivieren. Dennoch ist der Unternehmer berechtigt davon eine fiktive AfA im Ausmaß der betrieblichen Nutzung geltend zu machen.
- Zwischen 20% und 80% betrieblicher Nutzung wird das Gebäude im Ausmaß der betrieblichen Nutzung dem Betriebsvermögen zugerechnet. Die Aktivierung erfolgt anteilig.
- Bei mehr als 80%iger betrieblicher Nutzung gehört das Gebäude zur Gänze zum Betriebsvermögen. Die AfA ist daher von den gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu berechnen und um einen eventuellen Privatanteil zu kürzen.

Der Prozentsatz der betrieblichen Nutzung wird grundsätzlich nach dem Verhältnis der betrieblich und privat genutzten Flächen ermittelt.

Details für die Nutzung des Betriebsgebäudes können Sie dem Infoblatt „Die Abschreibung von Betriebsgebäuden“ auf der Homepage der WKO entnehmen.

Nachweispflichten

Alle Betriebsausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Eigenbelege sind ausnahmsweise dann als Nachweis anzuerkennen, wenn nach der Natur der Ausgabe (z.B. bei auswärts geführten Telefonaten und Trinkgeldern) kein Fremdbeleg erhältlich ist. Aus dem Eigenbeleg müssen Datum, Betrag und Grund der Zahlung sowie Art und Menge der gelieferten Ware bzw. der erhaltenen Leistung ersichtlich sein. Der Zahlungsempfänger ist konkret zu bezeichnen.

Das Finanzamt kann verlangen, dass Empfänger von Beträgen genau bezeichnet werden. Verweigert der Abgabepflichtige diese Auskunft, dürfen die betreffenden Betriebsausgaben nicht anerkannt werden. Bei Körperschaften kommt es neben der Nichtabzugsfähigkeit als Betriebsausgabe zu einem Steuerzuschlag von 25%, wenn der Empfänger ungenannt bleibt.

Genauere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage der WKO in der Broschüre „Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung“.

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,

Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601,

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0,

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

10.4.2015